



MITTE STRAUBING.

STEUERBERATUNGS-
GESELLSCHAFT MBH

Welchen Umsatzsteuersatz müssen Sie auf die Abgabe von Speisen und Getränken anwenden?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

schon seit dem 01.07.2020 beträgt der Umsatzsteuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen nur 7 % statt 19 %. Und dabei bleibt es auch noch bis Ende 2023, wobei Getränke weiterhin ausgenommen sind. Ursprünglich sollte die befristete Senkung der Umsatzsteuer die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise abmildern und Ende 2022 auslaufen. Inzwischen spielen aber auch die explosionsartig gestiegenen Energiepreise eine Rolle für die Steuersenkung in der Gastronomie.

Davon profitieren Sie übrigens nicht nur als Restaurantbetreiber, sondern z.B. auch als Catering-Unternehmer, Bäcker oder Metzger, wenn Sie verzehrfertig zubereitete Speisen abgeben. Und für Brauereien gibt es ebenfalls gute Nachrichten.

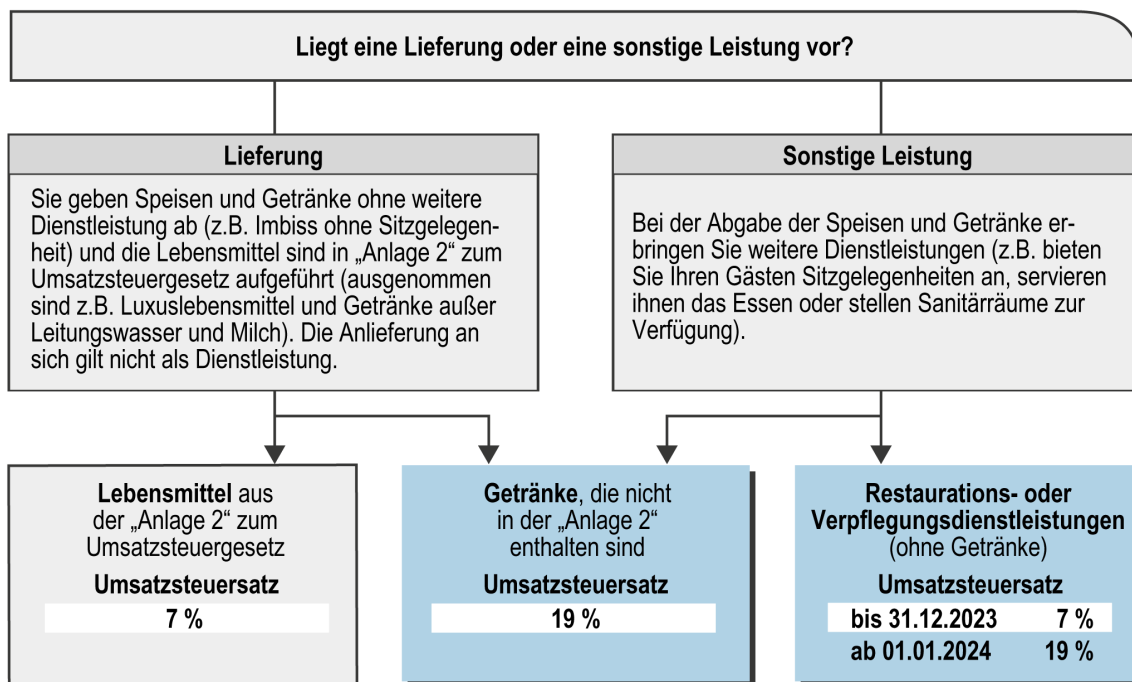


Mit Hilfe unserer **Infografik auf der nächsten Seite** können Sie überblicken, wann Sie wieviel Umsatzsteuer berechnen müssen und wie sich der reduzierte Steuersatz auf Gutscheine auswirkt.

Mit freundlichen Grüßen

Welchen Umsatzsteuersatz müssen Sie auf die Abgabe von Speisen und Getränken anwenden?

So behalten Sie den Überblick über die unterschiedlichen krisenbedingten Steuersenkungen!



Gut zu wissen: Die eigentlich auch nur temporär ermäßigten Sätze der **Biersteuermengenstaffel** sind nun dauerhaft entfristet. Außerdem ist **Bierwürze**, die zur Herstellung von alkoholsteuerpflichtigen Waren verwendet wird, von der Biersteuer befreit.



Speisen und Getränke zum einheitlichen Preis (z.B. Frühstückspakete, Menüs)

Zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer soll der „einfachstmögliche Aufteilungsmaßstab“ angewendet werden, z.B. das Verhältnis der einzelnen Abgabepreise. (Beispiel „kleines Frühstück“ mit Kaffee und Brötchen für 3 €: Einzel kostet der Kaffee bei Ihnen 1,50 € und das Brötchen 2 €. Somit entfallen vom Gesamtpreis 1,29 € auf den Kaffee und 1,71 € auf das Brötchen.) Ist dies nicht möglich, müssen Sie „sachgerecht schätzen“ (z.B. anhand der Einkaufspreise). Dies sollten Sie nachvollziehbar dokumentieren.



Restaurantgutscheine: Einzweckgutschein

Bei der Ausgabe des Gutscheins steht der Ort der Leistung fest und die Höhe der Umsatzsteuer ist bekannt (ermäßigter oder Regelsteuersatz).

Die **Umsatzsteuer** entsteht beim Verkauf des Gutscheins mit dem dann geltenden Steuersatz. **Eine Korrektur ist nicht nötig**, selbst wenn bei der Einlösung ein anderer Steuersatz gilt! Für eine Zuzahlung gilt dagegen der zum aktuelle Steuersatz.

Restaurantgutscheine: Mehrzweckgutschein

Der Ort der Leistung oder die Höhe der darauf entfallenden Umsatzsteuer ist beim Verkauf des Gutscheins noch unbekannt.

Die **Umsatzsteuer** entsteht erst bei der Einlösung des Gutscheins. **Es muss der zu diesem Zeitpunkt geltende Steuersatz angewendet werden.**

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zum richtigen Umsatzsteuersatz in Ihrem individuellen Fall sprechen Sie uns bitte an!